



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-460.002/0084-VII/B/9/2015**

Wien, 9.9.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6235/J der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde betreffend Entwicklung der Anzeigen und Strafbescide nach dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz seit Oktober 2014** wie folgt:

**Allgemeines:**

Als Stichtag der Anfragebeantwortung wird der 30.6.2015 herangezogen.

Vorweg darf ich anmerken, dass die Beantwortung der Anfrage grundsätzlich auf Basis der vom Kompetenzzentrum LSDB, den Krankenversicherungsträgern und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) in die Applikation LSDB eingepflegten Daten erfolgt. Automatisierte statistische Auswertungen – bei den jeweiligen Fragen kurz als „Statistik“ bezeichnet – werden vom Kompetenzzentrum LSDB jedes Monat für einen Zeitraum ab Inkrafttreten des LSDB-G bis zum jeweiligen Monatsletzten durchgeführt. Es kann seitens des Kompetenzzentrum LSDB immer nur auf solche Gesamtzeiträume zugegriffen werden, weshalb für die Beantwortung der Anfrage die Daten vom 1.5.2011 (Inkrafttreten des LSDB-G) bis zum 30.09.2014 mit den Daten vom 1.5.2011 bis zum 30.6.2015 zu vergleichen sind. Die Statistiken werden dieser Beantwortung beigelegt. Gewisse von den Fragen betroffene Daten werden in der Statistik nicht erfasst. Generell ist festzuhalten, dass die Erhebung aller in der Anfrage gewünschten Daten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand einhergehen würde.

Zu dem in der Anfrage angeführten Zeitraum von Oktober 2014 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung ist anzumerken, dass gewisse von der parlamentarischen Anfrage umfasste Bestimmungen aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 94/2014 erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sind und damit diese Bestimmungen vor dem 1. Jänner 2015 noch nicht anzuwenden waren.

Die jeweiligen Bestimmungen in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 94/2014 werden in der Beantwortung mit dem Zusatz „aF“ für alte Fassung ersichtlich gemacht.

**Frage 1:**

Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 234 Anzeigen wegen Unterentlohnung in Bezug auf ausländische Arbeitgeber/innen. Die anderen von der Frage betroffenen Daten werden in der Statistik nicht erfasst.

**Fragen 2 und 3:**

Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 55 Anzeigen seitens der Finanzpolizei als Organe der Abgabenbehörden wegen Kontrollvereitelung nach § 7i Abs. 1 AVRAG aF und § 7i Abs. 2 und 2a AVRAG. In den statistischen Daten wird nicht zwischen nicht den Bestimmungen nach alter und geltender Rechtslage unterschieden.

**Frage 4:**

Die von der Frage betroffenen Daten werden in der Statistik nicht erfasst.

**Fragen 5 und 6:**

Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 546 Anzeigen seitens der Finanzpolizei als Organe der Abgabenbehörden wegen Nichtbereithaltens der Lohnunterlagen nach § 7i Abs. 2 AVRAG aF bzw. § 7i Abs. 4 AVRAG.

**Frage 7:**

Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 187 Anzeigen wegen Verweigerung der Einsichtnahme in die Unterlagen gegenüber dem zuständigen Träger der Krankenversicherung entgegen § 7i Abs. 3 AVRAG bzw. § 7i Abs. 1 zweiter Satz AVRAG aF.

**Fragen 8 und 9:**

Die Statistik unterscheidet nicht zwischen Anzeigen nach § 7i Abs. 3 AVRAG aF (Unterentlohnung Basis Grundlohn) und § 7i Abs. 5 AVRAG (Unterentlohnung Basis alle relevanten Min-

destentgeltbestandteile). Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 431 Anzeigen wegen Unterentlohnung.

### **Fragen 10 und 11:**

Die von den Fragen betroffenen Daten werden in der Statistik nicht erfasst.

### **Frage 12:**

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern, Herkunftsland und Wirtschaftsklassen erfolgt in der Statistik nur im Bereich der Anzeigen wegen Unterentlohnung. Dabei erfolgt keine tiefergehende Verknüpfung von Bundesland mit Herkunftsland oder Wirtschaftsklasse.

Im maßgeblichen Zeitraum erfolgten 234 Anzeigen im Bereich der Unterentlohnung gegen ausländische Arbeitgeber/innen.

Zu der Frage nach dem Bundesland und den Unterfragen 12a und 12b darf ich, soweit Anzeigen wegen Unterentlohnungen betroffen sind, im Detail auf die Punkte 11 und 13 der beigefügten Statistiken für den Zeitraum bis 30.9.2014 bzw. bis 30.6.2015 verweisen. Die Anzahl der Fälle, in denen Auftragsprojekte nach den Bundesvergabegesetzen betroffen sind, wird nicht erhoben.

### **Frage 13:**

#### Allgemeines:

Im Zusammenhang mit der Begründung der Anfrage, wonach „die Anfrage der Übersicht der Entwicklung der Anzeigen und Strafbescheide als auch der Untersagung der Dienstleistung seit Oktober 2014“ dient, wird der Beantwortung ein Zeitraum von Oktober 2014 bis Ende Juni 2015 zugrunde gelegt.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern, Herkunftsland und Wirtschaftsklassen durch die Statistik erfolgt nur im Bereich der Anzeigen wegen Unterentlohnung. Soweit sich die Anfrage auf öffentliche Auftragsprojekte nach den Bundesvergabegesetzen bezieht, wird angemerkt, dass solche Daten nicht erhoben werden.

#### Zu den einzelnen Strafbestimmungen:

Strafbescheide nach § 7i Abs. 1 und § 7i Abs. 4 Z 2 und 3 AVRAG werden in der Statistik nicht erfasst.

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 16 Bescheide wegen Vereitelung der Finanzpolizeikontrolle (§ 7i Abs. 2 und 2a AVRAG bzw. § 7i Abs. 1 erster Satz AVRAG aF) rechtskräftig. Daraus kann nicht abgeleitet werden, wann der jeweilige Bescheid erlassen wurde. Die Gesamtzahl der erlassenen Bescheide wird in der Statistik nicht erfasst. Ein Rückschluss aus den vorhan-

denen Daten auf eine konkrete Anzahl an in einem bestimmten Zeitraum erlassenen Bescheiden ist nicht möglich.

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 196 Bescheide wegen Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen durch inländische Arbeitgeber/innen (§ 7i Abs. 3 AVRAG bzw. § 7i Abs. 1 zweiter Satz AVRAG aF) erlassen.

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 190 Bescheide wegen Nichtbereithaltung von Unterlagen von Seiten ausländischer Arbeitgeber/innen rechtskräftig. Daraus kann nicht abgeleitet werden, wann der jeweilige Bescheid erlassen wurde. Die Gesamtzahl der erlassenen Bescheide wird in der Statistik nicht erfasst. Ein Rückschluss aus den vorhandenen Daten auf eine konkrete Anzahl an in einem bestimmten Zeitraum erlassenen Bescheiden ist nicht möglich.

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 298 Bescheide wegen Unterentlohnung (§ 7i Abs. 5 AVRAG bzw. § 7i Abs. 3 AVRAG aF) erlassen. Davon betreffen 130 Bescheide inländische und 168 Bescheide ausländische Arbeitgeber/innen. Zur Frage nach der Verteilung der rechtskräftigen Bescheide wegen Unterentlohnung nach Bundesländern und Wirtschaftsklassen darf ich im Detail auf die Punkte 12 und 13 der beigefügten Statistiken für den Zeitraum bis 30.9.2014 bzw. bis 30.6.2015 verweisen.

#### **Fragen 14 und 15:**

In der Statistik werden die Anzahl an rechtskräftigen Bescheiden wegen der Untersagung der Dienstleistung und die Anzahl an rechtskräftigen Bescheiden wegen des Verstoßes gegen die Untersagung der Dienstleistung erhoben, nicht jedoch die Dauer der Untersagung oder die Anzahl an Anzeigen. Dabei wird nicht zwischen den Bestimmungen nach alter und neuer Rechtslage unterschieden.

Im maßgeblichen Zeitraum wurden 8 Bescheide wegen Untersagung der Dienstleistung rechtskräftig. Rechtskräftige Bescheide wegen des Verstoßes gegen die Untersagung der Dienstleistung liegen nicht vor.

Daten zum Herkunftsland werden in der Statistik nicht erfasst. Die Untersagung bezieht sich auf den/die im Rechtsverkehr auftretende/n Rechtsträger/in. Anhaltspunkte dafür, dass durch deren wirtschaftliche Eigentümer/innen Neugründungen erfolgen, um weiterhin in Österreich tätig sein zu können, liegen nicht vor.

#### **Frage 16:**

Die von der Frage betroffenen Daten werden in der Statistik nicht erfasst.

**Frage 17:**

Es wurden in vier Fällen von der Maßnahme der vorläufigen Sicherheit nach § 71 AVRAG Gebrauch gemacht. Daten zum Herkunftsland der Arbeitgeber/innen liegen nicht vor.

**Frage 18:**

Es wurden in 171 Fällen ein Zahlungsstopp nach § 7m AVRAG verhängt, an den sich ein Antrag auf Erlegung einer Sicherheit anschloss. Daten zum Herkunftsland der Arbeitgeber/innen liegen nicht vor.

**Frage 19:**

Bei den Krankenversicherungsträgern erfolgt die Lohnkontrolle im eigenen Wirkungsbereich. Personalentscheidungen sind daher durch die Träger der Krankenversicherung zu treffen.

Die Personalressourcenplanung der Finanzpolizei ist durch das Bundesministerium für Finanzen zu entscheiden.

| <b>Personal für Lohnkontrolle</b> | <b>2015</b> | <b>2016</b> | <b>2017</b> |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Kompetenzzentrum LSDB             | 4,5         | 5,5         | 5,5         |
| BUAK                              | 18          | 20 bis 21   | 20 bis 21   |

Zu den Zahlen zum Kompetenzzentrum LSDB wird angemerkt, dass die Sachverhaltserhebungen vor Ort durch die Finanzpolizei erfolgt und das Kompetenzzentrum LSDB im Wesentlichen mit der Anzeigelegung befasst ist.


**Frage 20:**

Es liegen keine relevanten länderspezifischen Daten vor, aus denen die Ermittlungszusammenarbeit mit bestimmten Ländern als gut oder schwierig bewertet werden könnte.

Die Sozialpartnergespräche für österreichische Umsetzungsbestimmungen zur Durchsetzungsrichtlinie beginnen im Herbst 2015. EU weit wird das Inkrafttreten der jeweiligen nationalen Umsetzungsbestimmungen voraussichtlich mit dem Ende der Umsetzungsfrist, also Mitte Juni 2016, stattfinden. Die Umsetzungsbestimmungen werden eine konkrete Rechtsgrundlage für gegenseitige Amtshilfe, auch und insbesondere für Vollstreckungs- und Auskunftersuchen österreichischer Einrichtungen, darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

|   |  |  |
|---|--|--|
| 6 von 6   | 5009/AB-XXV-CP-Amtssignaturwert  |  |
| Signaturwert  | dgX1PkoqTllhCQo2kVYA-Rp6bDsuU6h0rUlu9v9v8ZVPHDrTsSoq5dhLaKJw5pHF<br>tWTxrJPnOY2zr6bDLb00pbNMykNbkKbKyGK29nb+qGrkcYTsNuLXochf7T2nVAXql5<br>k6kGT0WnBpYWYKEKABM1Pjqns4xbliDZAMd9A=   |  |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT   |
|   | Datum/Zeit   | 2015-09-22T08:33:36+02:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 532586   |
|   | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a> |  |